

## Genehmigungsverfahren, UNESCO-Welterbe, Landschaftsbild, Zielabweichung, relevante Betrachtungspunkte, Blickbeziehung

### OVG Koblenz, Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 10576/21

1. **Die Genehmigungsbehörde kann sich im Falle einer ernsthaften und endgültigen Weigerung des Antragstellers, weitere Antragsunterlagen vorzulegen, nicht darauf berufen, dass die Bearbeitungsfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG erst mit der (vollständigen) Vorlage der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einzureichenden Unterlagen in Gang gesetzt werde.**
2. [...]
3. **Zur wesentlichen Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs (Z 163j LEP IV; hier verneint).**
4. **Eine Vorbelastung durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, für die die TA Lärm an sich nicht gilt, kann beim Vorliegen von Anhaltspunkten für schädliche Umweltauswirkungen durch die Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen gleichwohl im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 Bedeutung erlangen.  
(amtliche Leitsätze)**

#### Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin beehrte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4). Am 19. Dezember 2018 stellte die Klägerin einen Genehmigungsantrag beim Beklagten. Der Beklagte forderte daraufhin mehrfach die Vorlage fehlender Antragsunterlagen. Infolgedessen reichte die Klägerin bereits im Mai und Oktober 2020 teilweise Unterlagen nach. Auf erneute Nachforderungen hin entgegnete die Klägerin, dass aus ihrer Sicht keine weiteren Antragsunterlagen erforderlich seien und forderte den Beklagten auf, den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt zu machen. Im Februar 2021 stellte der Beklagte sodann weitere Nachforderungen. Daraufhin erhob die Klägerin Untätigkeitsklage beim OVG Koblenz.

#### Inhalt der Entscheidung

Die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO sei nach dem Hauptantrag zulässig und begründet.

Über den Antrag der Klägerin sei ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Bearbeitungsfrist i. S. d. § 10 Abs. 6a BImSchG bereits durch eine vollständige Vorlage der einzureichenden Antragsunterlagen in Gang gesetzt wurde. Denn die Klägerin habe gegenüber dem Beklagten erklärt, dass sie die vorgelegten Antragsunterlagen für vollständig halte. Sie habe ernsthaft und endgültig verweigert, weitere Unterlagen nachzureichen. (Rn. 32 ff.) Für den Beklagten habe daher kein hinreichender Grund für ein weiteres Zuwarten mit der Entscheidung über den Antrag bestanden. Dies gelte vor dem Hintergrund des mit § 10 Abs. 6a BImSchG erkennbar verfolgten Zwecks einer Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Würde die Entscheidungsfrist bei tatsächlich unvollständigen Unterlagen nicht zu laufen beginnen, wäre für den Antragsteller der Zugang zum Rechtsweg i. S. d. Art. 19 Abs 4 GG und zu rechtlichem Gehör gem. Art. 103 GG unzumutbar erschwert. Dies folge auch aus § 20 Abs. 2 9. BImSchV, dessen Voraussetzungen einer zwingenden Ablehnung vorliegend aufgrund der ernsthaften und endgültigen Verweigerung weiterer Nachweise durch die Klägerin und der aus Sicht des Beklagten nicht ausgeräumten Genehmigungshindernisse gegeben seien. (Rn. 34)

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Bescheidung ihres Genehmigungsantrags. (Rn. 41) Die seitens des Beklagten problematisierten Belange der Raumordnung würden nicht die Ablehnung des Genehmigungsantrags rechtfertigen.

Die 241 m hohe WEA 2 solle innerhalb der durch die Zielfestsetzung Z 163j des LEP IV festgesetzten Ausschlusszone liegen. Die Anlage würde die dort vorgegebene Höhe von 240 m übersteigen. Dies rechtfertige aber nicht die Ablehnung der Genehmigung. Der Widerspruch des Vorhabens zur Zielfestsetzung könne ggf. im Wege einer Zielabweichung oder mittels der 1,1 m tieferen Einbringung des Fundaments in das Erdreich behoben werden. (Rn. 47 ff.)

Die geplanten Standorte der WEA 1, 3 und 4 sollen außerhalb der durch die Zielfestsetzung Z 163j des LEP IV festgesetzten Ausschlusszonen liegen. (Rn. 47) Zur Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA habe der Senat bereits in einem Urteil vom 6. Juni 2019<sup>1</sup> ausgeführt, dass es sich bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft handele. (Rn. 53 ff.) Bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbildes gehe es demnach um Beeinträchtigungen optischer Natur. Eine Beeinträchtigung käme also nur in Betracht, wenn eine bauliche Anlage mit dem Landschaftsbild in einer bestimmten optischen Beziehung stehe. (Rn. 56 f.) Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setze wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotenzial zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werde. (Rn. 58) Eine schützenswerte optische Beziehung sei im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen, als man von einem Betrachtungspunkt das schützenswerte Landschaftsbild und das auf sein Störpotenzial zu untersuchende Vorhaben „auf einen Blick“ wahrnehmen kann. (Rn. 59) Je weiter man hingegen den Blick schweifen lassen muss, umso weniger wahrscheinlich sei eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbildes. Dies gelte auch mit zunehmender Entfernung des zu prüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt. (Rn. 60) Zudem seien die topographische Situation, der Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum zu würdigen. (Rn. 62). Gemessen an diesen Grundsätzen lasse sich eine Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal vorliegend nicht feststellen. (Rn. 63) Ein Widerspruch des Vorhabens zu anderen Zielen und Grundsätzen des RROP sei ebenfalls nicht erkennbar. (Rn. 116 ff.) Das Vorhaben lasse auch keinen Widerspruch zum Denkmalschutzrecht erkennen. (Rn. 125 ff.)

Die Forderung des Beklagten nach einer Ergänzung des vorgelegten Schallschutzgutachtens sei zudem nicht nachvollziehbar. (Rn. 151) Zwar könne im Einzelfall – bei Anhaltspunkten für schädliche Umweltauswirkungen durch Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen – im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 die TA Lärm Bedeutung erlangen. (Rn. 153) Es bestünden aber dafür keine hinreichenden Anhaltspunkte. (Rn. 154 ff.)

## Fazit

Die Ausführungen des OVG Koblenz zum Umgang mit aus Behördensicht unvollständigen Unterlagen zeigen: Eine Vollständigkeitsprüfung kann nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben, sondern die Genehmigungsbehörde muss zu einem Ergebnis kommen. Ist sie der Auffassung, dass bestimmte Unterlagen noch zwingend vor den nächsten Verfahrensschritten zu vervollständigen sind, müsste die Genehmigungsbehörde den Antragsteller im Zweifel zu einer Ablehnung anhören, um für ihn Klarheit zu schaffen. Die Problematik dürfte allerdings immer seltener vorkommen, denn mit dem gerade beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“<sup>2</sup> wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter gestrafft. In Zukunft kann die Genehmigungsbehörde nach dem neuen § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG- die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag, aus Gründen die dem Antragsteller zuzurechnen sind, lediglich einmalig verlängern. Eine weitere Verlängerung ist gem. § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die Vollständigkeit wird nach einmaliger Verlängerung der Entscheidungsfrist also zukünftig fingiert, wenn der Antragsteller verweigert, weitere Unterlagen nachzureichen. Obwohl die geplanten WEA von relevanten Betrachtungspunkten auf das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal sichtbar sind, verneint das Gericht im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes. Neben der konkreten Sichtbarkeit waren auch die Entfernung der Anlagen von den maßgeblichen Betrachtungspunkten sowie die gemeinsame Sichtbarkeit des Welterbes und der WEA für die Entscheidung relevant. Mit der Anwendung dieser Grundsätze bestätigte das Gericht seine bereits im Urteil vom 6. Juni 2019<sup>3</sup> festgelegten Maßstäbe und trifft eine wichtige Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung. Das Urteil ist im Hinblick auf eine erfolgreiche Energiewende und einen beschleunigten Windenergieausbau erfreulich. Es zeigt, dass der Schutz von Welterbe und Klima nebeneinander möglich sind und der Ausbau erneuerbarer Energien auch mit anderen Interessen in Einklang gebracht werden kann. *[Der Volltext der Entscheidung ist nicht kostenfrei im Internet abrufbar.]*<sup>4</sup>

<sup>1</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 6.6.2019 – 1 A 11532/18.OVG (in Rundbrief 3/2019 besprochen).

<sup>2</sup> Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht mit Beschluss v. 14.6.2024 zugestimmt: BR-Drs.: [277/24](#).

<sup>3</sup> Siehe Fn 1.

<sup>4</sup> Hinweis: Die Randnummern der Entscheidungsbesprechung verweisen auf die in der Rechtsprechungsdatenbank juris veröffentlichte Entscheidung.